

S a t z u n g
der Gemeinde H o l m
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten
von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 2), und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 44), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. Sep. 1989 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Holm erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von automatischen Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit, die

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und
 2. an allen anderen Aufstellungsorten
- gegen Entgelt zur Benutzung überlassen werden.

§ 2

Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten
1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 10 Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6

Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt je Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 60,-- EUR |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,-- EUR |

2. an anderen Aufstellungsorten

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 25,-- EUR |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 10,-- EUR |

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde Holm schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde Holm. In der Anzeige sind Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Halter hat für alle der Besteuerung unterliegenden Geräte

1. eine Steueranmeldung nach vorgeschriebenem Muster auszufertigen, darin die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen und der Gemeinde Holm bis zum 20. jeden Kalendermonats eigenhändig oder durch einen Beauftragten unterschrieben zuzuleiten,
2. die nach Maßgabe der Ziffer 1 berechnete Steuer zum gleichen Termin an die Amtskasse Moorrege abzuführen.

(2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid des Amtes Moorrege erfolgt nur, wenn das Amt Moorrege einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids auszugleichen.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung, insbesondere §§ 90, 93, 97 und 99 verwiesen.

§ 10

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Holm schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 10,
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holm, den 7.10.89

(S) Gemeinde H o l m
Der Bürgermeister
gez. W. Rißler